

Teil 3: Fahrzeugbezogene Assistance

Unabhängig vom Karteneinsatz stehen Ihnen als Karteninhaber einer Sparda Mastercard Platinum, die vom Verband der Sparda-Banken e. V. in Deutschland ausgegeben wurde, europaweit (inkl. Mittelmeeraanliegerstaaten) die hierin beschriebenen fahrzeugbezogenen Leistungen zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Fahrzeuge
2. Versicherte Leistungen
3. Ausschlüsse

1. *Versicherte Fahrzeuge*

Versichert sind von dem Karteninhaber gefahrene

- Personenkraftwagen (PKW),
- Wohnmobile,
- Krafträder mit mehr als 125 ccm Hubraum,
- dazugehörige Anhänger und mitgeführtes Gepäck und Ladung.

Voraussetzung für die Versicherung ist, dass das versicherte Fahrzeug:

- für die Leistung „Versand von Ersatzteilen“ in Deutschland zugelassen ist,
- für die übrigen Leistungen in einem Land der europäischen Union zugelassen ist,
- nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal neun Personen zugelassen ist,
- nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird,
- unentgeltlich zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzung für die Versicherung ist, dass der Karteninhaber bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte.

2. *Versicherte Leistungen*

Versicherungsschutz besteht für eine Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden), einen Unfall (ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.

2.1. **Bergen**

Versichert sind die Organisation und die Kosten für die Bergung eines von der Straße abgekommenen versicherten Fahrzeugs.

2.2. **Abschleppen und Notreparatur**

Kann das versicherte Fahrzeug seine Fahrt nicht unmittelbar antreten oder fortsetzen, übernimmt AXA Assistance die Organisation und die Kosten für:

- a) die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteile); die Kosten für üblicherweise nicht mitgeführte Ersatzteile und für Werkstattreparaturen werden nicht gezahlt.
- b) Abschleppkosten vom Schadensort zur nächstgelegenen Werkstatt, wenn das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,-,

wobei die Leistungen für zuvor geleistete Pannenhilfe angerechnet werden.

2.3. Versand von Ersatzteilen ins Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses (Panne, Unfall oder Diebstahl) nicht fahrbereit und sind die für die Reparatur notwendigen Ersatzteile vor Ort im Ausland nicht erhältlich, organisiert und zahlt AXA Assistance den Versand dieser Teile. Die Kosten für die Ersatzteile und Zollaufgaben werden Ihrem Kartenkonto belastet.

2.4. Rücktransport eines Fahrzeugs

a) Schadensort in Deutschland

Versichert sind Kosten für eine Bahnfahrt (1. Klasse einschließlich Taxi bis EUR 40,-) für den Karteninhaber, um

- nach beendeter Reparatur eines versicherten Fahrzeugs oder
- nach Wiederauffindung eines gestohlenen, versicherten Fahrzeugs

das fahrtüchtige Fahrzeug zum Wohnort in Deutschland zurückzufahren.

b) Schadensort im Ausland

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug

- fahrtüchtig ist und vor Ort eine Reparatur nicht durchführbar ist oder
- die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet oder
- nach einem Diebstahl in einem fahrtüchtigen Zustand wieder aufgefunden wird und die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet.

Versichert sind die Organisation und die Kosten für:

- den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs vom Ort der Fahrtüchtigkeit zu einer von dem Karteninhaber benannten Werkstatt an Ihrem Wohnort in Deutschland;
- alternativ den Weitertransport zu einem anderen Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist. Im Zweifelsfall werden zur Berechnung der zu zahlenden Kosten für den Fahrzeugrücktransport die am Schadensort geltenden Bahnfrachttarife zugrunde gelegt;
- die entstandenen notwendigen Unterstellkosten bis zum Rück- oder Weitertransport bis zu maximal 14 Tage.

Voraussetzung für den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs ist, dass der Karteninhaber AXA Assistance dazu per Brief, Fax oder Telegramm bevollmächtigt hat und die notwendigen Unterlagen/Dokumente für den Rücktransport bereitstellt. Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Schadenstag im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) erlitten hat. In einem solchen Fall organisiert AXA Assistance jedoch die Verschrottung und trägt die hierfür entstehenden Verschrottungsgebühren. Bei Fahrzeugen, die am Schadenstag älter als fünf Jahre sind, ist die Höchstgrenze der Entschädigung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt.

2.5 Hotelkosten während der Reparatur

Muss der Karteninhaber die Reise wegen der Reparatur des fahruntüchtigen Fahrzeugs im Ausland bzw. 50 km von seinem Wohn- oder Reisezielort entfernt unterbrechen, werden die notwendigerweise entstehenden Übernachtungskosten einschließlich Kosten für Verpflegung für den Karteninhaber ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Reparatur nicht am Tag der Fahruntüchtigkeit durchgeführt werden kann. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen innerhalb oder fünf Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzlandes bis zu je EUR 150,- (Verpflegung eingeschlossen) je begünstigter Person und Nacht.

2.6 Reisefortsetzung oder Rückreise

Kann der Karteninhaber die Reise mit dem versicherten fahruntüchtigen oder gestohlenen Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden nicht fortführen und befindet er sich im Ausland bzw. 50 km von seinem Wohnort oder dem Zielort der Reise entfernt, werden die Kosten für eine Bahnfahrt (1. Klasse einschließlich Taxi bis EUR 40,-) oder einen Mietwagen für bis zu maximal 48 Stunden, wenn möglich in der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug, ersetzt für:

- die Weiterreise zum Zielort innerhalb Europas und/oder
- die Rückkehr zum Wohnort in Deutschland.

Ersparte Fahrtkosten werden auf die Ersatzleistung angerechnet. Der Karteninhaber trägt die Kosten für Mautgebühren, Treib- und Schmierstoffe.

3. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht für:

- a) Schadenfälle, die direkt oder indirekt durch Erdbeben oder Überschwemmung verursacht werden
- b) Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden
- c) Schäden, die bei Beteiligung von Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
- d) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Karteninhaber die mit dem versicherten Fahrzeug zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet
- e) Treibstoffe, Schmiermittel oder Mautgebühren
- f) Schadenaufwendungen, die für unberechtigte Fahrzeuginsassen oder Anhalter anfallen
- g) Kostenersatz verauslagter Beträge, wenn keine Rechnungs-Urschriften oder Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt werden
- h) Schäden, die von dem Karteninhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren
- i) Schäden, die der Karteninhaber absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn der Karteninhaber versucht, AXA Assistance zu täuschen.